

# SGA - Tipp 1/16

Herausgegeben von der Schutzgemeinschaft für Ärzte (SGA)

Redaktion: Dr. iur. Dieter Daubitz, Mühlenplatz 11, 6004 Luzern, Tel. 041 410 35 02 Fax 041 410 38 41

Mail: dr.daubitz@tic.ch Website: www.s-g-a.org

20. Jahrgang, Nr. 1, Februar 2016, erscheint vierteljährlich

---

## Untergang einer Rückforderung

### 1. Ausgangslage

Die Ärzte wissen nicht, wie lange rückwirkend eine Krankenversicherung bzw. die santésuisse eine Rückforderung geltend machen können.

### 2. Bedeutung der Verwirkung

Wenn eine Forderung nicht rechtzeitig, d.h. nicht innert einer bestimmten Frist geltend gemacht wird, dann ist sie verwirkt d.h. sie ist untergegangen bzw. erloschen und kann nicht mehr geltend gemacht werden,

Es stellen sich dabei folgende Fragen:

- wann beginnt die Verwirkungsfrist laufen ?
- wie lange dauert die Verwirkungsfrist ?
- wo und in welcher Form muss die Rückforderung geltend gemacht werden, damit die Verwirkung nicht eintritt ?

### 3. Unterscheidung

Es muss hier unterschieden werden zwischen Rückforderungen, welche gestützt auf eine Wirtschaftlichkeitsprüfung der santésuisse geltend gemacht werden, und Rückforderungen, welche auf anderen Gründen (z.B. Abrechnungsfehler etc.) beruhen.

#### 4. Unterscheidung Verjährungsfristen

Es gibt zwei Verjährungsfristen, d.h. eine absolute und eine relative Verjährungsfrist.

Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat (sog. relative Verjährungsfrist), spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Entrichtung der einzelnen Leistung (sog. absolute Verjährungsfrist).

Die Bestimmung setzt eine (relative) Frist von einem Jahr nach Kenntnisnahme durch den Versicherungsträger.

Dabei ist nicht eine tatsächliche Kenntnisnahme verlangt, sondern die Rechtsprechung bezeichnet es als ausreichend, **dass der Versicherungsträger bei Beachtung der zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen** (BGE 119 V 433; Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 25 Ziff. 27).

Die einjährige Frist beginnt daher schon mit der Erkennbarkeit, nicht erst mit dem tatsächlichen Erkennen des unrechtmässigen Leistungsbezuges (Kommentar Gebhard Eugster, .....).

Die fünfjährige Verwirkungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, an welchem die Leistung effektiv erbracht worden ist, und nicht etwa mit dem Datum, an welchem sie hätte erbracht werden sollen.

#### 5. Rückforderungen in Wirtschaftlichkeitsverfahren

Rückforderungen in Wirtschaftlichkeitsverfahren werden von der santésuisse im Namen und Auftrage der Krankenversicherer durchgeführt.

Grundlage der Rückforderungen in Wirtschaftlichkeitsverfahren bildet die Rechnungsstellerstatistik, welche immer jeweils für ein Kalenderjahr erstellt wird und jährlich erscheint.

Die Rechnungsstellerstatistik wird von der SASIS AG erstellt (Seite 1 der Rechnungsstellerstatistik rechts unten: Copyright SASIS AG).

Auf der Rechnungsstellerstatistik wird das jeweilige Datum der Datenaufbereitung vermerkt (Seite 1 der Rechnungsstellerstatistik rechts oben).

Die Verwirkungsfrist beginnt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes in jenem Zeitpunkt zu laufen, in welchen die Rechnungsstellerstatistik den Krankenversicherern zur Kenntnis gebracht wird.

Die Gerichtspraxis geht davon aus, dass das Datum der Datenaufbereitung, welches auf der Seite 1 der Rechnungsstellerstatistik rechts oben vermerkt ist, massgeblich ist.

Die Rechnungstellerstatistik 2015 betrifft das Kalenderjahr 2015 und der 15. Juli 2016 ist das Datum der Datenaufbereitung.

Die Verwirkungsfrist beginnt am 15. Juli 2016 und endigt nach 1 Jahr am 15. Juli 2017.

Der Eintritt der Verwirkung wird gehemmt bzw. verhindert, wenn innerhalb dieser einjährigen Verwirkungsfrist das Rückforderungsbegehren bei der zuständigen Instanz (vertragliche Schlichtungsinstanz oder gesetzliche Vermittlungsbehörde oder direkt beim Schiedsgericht) eingereicht wird.

Wenn innerhalb dieser einjährigen Verwirkungsfrist kein Rückforderungsbegehren geltend gemacht wird, ist eine Rückforderung infolge Verwirkung untergegangen bzw. erloschen und kann auch nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.

Gegenwärtig läuft die Verwirkungsfrist für das Rechnungsjahr 2015. Rückforderungen für die vorhergehenden Rechnungsjahre (2014 und frühere Jahre) sind ausgeschlossen, wenn kein Rückforderungsbeehren fristgerecht gestellt worden war.

## **6. Rückforderungen ausserhalb von Wirtschaftlichkeitsverfahren**

Wenn eine Rückforderung aus einem anderen Grund geltend gemacht wird, gilt ebenfalls die in Ziff. 4 erwähnten Regeln.

Die einjährige Frist beginnt in jenem Zeitpunkt,

- in welchem der Krankenversicherer tatsächlich erkannt hat, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen bzw.

- in welchem der Krankenversicherer bei Beachtung der zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen.

Sonst gilt die fünfjährige Verwirkungsfrist, welche mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, an welchem die Leistung effektiv erbracht worden ist.

Der Streit dreht sich immer um die entscheidende Frage, wann hat die Krankenversicherung den Abrechnungsfehler tatsächlich erkannt bzw. wann hätte sie den Abrechnungsfehler bei Beachtung der zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen müssen.

Diese Frage ist entscheidend für die Höhe der Rückforderung (lediglich für 1 Jahr oder für 5 Jahre).